

# Mitteilungsblatt

der Gemeinde



## Kämpfelbach

mit den Ortsteilen Bilfingen und Ersingen

Ausgabe-Nummer 13

Einzelpreis € 0,50

Mittwoch, 25. März 2020

Herausgeber: Gemeinde Kämpfelbach · Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Udo Kleiner, Kelterstr. 1, 75236 Kämpfelbach  
Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Druck und Verlag: Langer Werbeteam, Bismarckstr. 13/2, 75236 Kämpfelbach, Tel. 07232 303030, Fax 07232 303039,  
E-Mail: info@langer-werbeteam.de



**Malteser Kämpfelbach**

## Malteser bieten Einkaufsservice an

**Sind Sie über 65 Jahre alt  
und/oder gehören zur  
Risikogruppe,  
die von Corona betroffen  
sein könnte oder sind in  
Quarantäne?**

Können Sie nicht mehr alleine einkaufen  
und brauchen unsere Hilfe?

Dann melden Sie sich bei uns, wir kaufen  
Ihren täglichen Bedarf in den  
Kämpfelbacher Geschäften für Sie ein!

**Telefon: 0151 624 228 36**  
**Einkaufshelfer.Kaempfelbach**  
**@malteser.org**

Bestellung von Montag – Freitag  
9 Uhr bis 12 Uhr

**Ihre Malteser Kämpfelbach**

Wir bleiben für euch da!  
Bleibt Ihr für uns zu Hause!

(lesen Sie mehr auf Seite 10)



*Die  
Einkaufsengel*

### Möchten Sie helfen?

Hatten Sie in den letzten Wochen auch den Gedanken „ich möchte helfen“ und wussten nicht so richtig wie? Werden Sie zum Alltagshelfer, in dem Sie beispielsweise Einkäufe übernehmen, mit dem Hund Gassi gehen oder Medikamente abholen. Wenn Sie bedürftige Menschen aus der Risikogruppe unterstützen möchten und selbst nicht zur Risikogruppe gehören, dann melden Sie sich.

### Benötigen Sie Hilfe?

Sie gehören zur Risikogruppe und wären über Hilfe dankbar? Wir versuchen Helfer zu finden, um Sie zu unterstützen! Wir können Einkäufe übernehmen, mit dem Hund Gassi gehen, Medikamente abholen, usw.

**Ich möchte helfen**

**Ich brauche Hilfe**

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Was möchte ich anbieten, bzw. was brauche ich:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zu welchen Zeiten:

\_\_\_\_\_

Wie bin ich erreichbar (Telefon/E-Mail):

\_\_\_\_\_

**Abgabemöglichkeit:** Einwurf in die Briefkästen der Rathäuser  
Ersingen und Bilfingen oder per E-Mail an:  
[einkaufsengel@mail.de](mailto:einkaufsengel@mail.de)

**Telefonischer Kontakt:** Kerstin Haug Tel. 0175-5414391 oder  
Gemeindeverwaltung Kämpfelbach Tel. 07231-8866-0

## Gemeindeverwaltung Kämpfelbach

**E-Mail** [gemeinde@kaempfelbach.de](mailto:gemeinde@kaempfelbach.de)  
**Internet** [www.kaempfelbach.de](http://www.kaempfelbach.de)

### RATHAUS ERSINGEN

Kelterstr. 1, 75236 Kämpfelbach, Telefon 07231 8866-0

**Ämter:** Bürgermeister  
Hauptamt  
(Ordnungsamt, Bürgerbüro)  
Bauamt

**Sprechzeiten:** Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

#### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Besprechungstermine sind nach Vereinbarung mit dem Sekretariat möglich – Telefon 07231 8866-12

### RATHAUS BILFINGEN

Hauptstr. 17, 75236 Kämpfelbach, Telefon 07232 2350

**Ämter:** Hauptamt  
(Liegenschaftsamt, Standesamt, Bürgerbüro)

**Sprechzeiten:** Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
zusätzlich Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

#### Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00  
zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Wassermeister Jürgen Wessinger**, Telefon 0171 3854394

## Notdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst **Kostenfreie Rufnr. 116 117**

an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **07 11 - 96 58 97 00 oder docdirekt.de**

### Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

**07231 969 2969**

Helios Klinikum Pforzheim (Mi. 15-20 Uhr, Fr. 16-20 Uhr, Sa. So. und Feiertag 8-20 Uhr). Telefonische Terminabsprache sinnvoll.

### Bereitschaftsdienst der Apotheken (ab 8.30 Uhr)

#### Samstag, 28.03.2020

Paracelsus-Apotheke, Kelttern-Ellmendingen, Lindenstr. 2, Tel. 07236-8338  
Wartberg-Apotheke, Pforzheim, Redtenbacherstr. 22, Tel. 07231-51372

#### Sonntag, 29.03.2020

Schloss-Apotheke, Königsbach, Bahnhofstraße 33, Tel. 07232-30020  
Schlössle-Apotheke, Pforzheim, Westliche 80, Tel. 07231-4246420

#### Mittwoch, 01.04.2020

Rats-Apotheke Ispringen, Gartenstraße 8, Telefon 07231-984040

**Apotheken-Notdienstfinder** unter kostenfreier Festnetz-Nr. **0800-002 28 33**, von jedem Handy ohne Vorwahl oder per SMS „apo“ unter **2 28 33** (je max. 69 ct/Min) sowie unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de).

**Zahnärztlicher Notdienst** erfragen unter 06 21 38 00 08 18

### Notrufe

Polizei	110
Feuer + Notruf (lebensbedrohliche Situation)	112
DRK Krankentransport	07231 19222
DRK Hausnotruf	07231 373-288

Erdgas Südwest GmbH Ettlingen  
Störungsmeldestelle Strom  
Erdgas  
Kabel BW  
Bezirkszentrum Birkenfeld

07243 216-0  
0800 3629477  
01802 056229  
01806 888150  
07231 4541

### • BioWärme Ersingen

Geschäftsstelle Tel. 07231 981520 – [www.biowaerme-ersingen.de](http://www.biowaerme-ersingen.de)  
**Störungen/Umstellung auf Nahwärme:** Tel. 07231 5660060  
täglich 8.00 - 20.00 Uhr

## Beratung und Hilfe

### • Sozialstation Kämpfelbach e.V.

Laubigstr. 1, Telefon: 07231 88677-0; Fax: 07231 88677-19

E-Mail: [info@sozialstation-kaempfelbach.de](mailto:info@sozialstation-kaempfelbach.de)  
[www.sozialstation-kaempfelbach.de](http://www.sozialstation-kaempfelbach.de)

**Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr**

**Ambulante Pflege: 07231 88677-26**

**Rufbereitschaftsnummer: 0171-8211953**

**Tagespflege: 07231 88677-20, Mo. – Fr. 8.00 – 16.30 Uhr**

• **Isolde Renner-Rosentreter, Markus Schweizer** (Beratungsstelle für Hilfen im Alter) Caritas Pforzheim e.V., Telefon 07231 128131 oder 07231 128130, [isolde.renner@caritas-pforzheim.de](mailto:isolde.renner@caritas-pforzheim.de); [markus.schweizer@caritas-pforzheim.de](mailto:markus.schweizer@caritas-pforzheim.de)

• **Frühe Hilfen des Caritasverbandes e.V.:** Familienhebamme, Kinderkrankenschwester, Familienbegleitung u. -pflege. Unterstützung für Familien mit Kindern unter 3 J. Tatjana von Thaden, 07231 128-844, E-Mail: [tatjana.thaden@caritas-pforzheim.de](mailto:tatjana.thaden@caritas-pforzheim.de), [www.caritas-pforzheim.de](http://www.caritas-pforzheim.de)

• **Mobbing-Hotline Baden-Württemberg:** Mo. – Fr. von 8–22 Uhr, Tel. 01802 6622464 (6 Cent pro Anruf, keine Zeitbegrenzung)

• **Beratung zu HIV u. AIDS,** Gesundheitsamt Enzkreis, Bahnhofstr. 28, Pforzheim. Tel.: 07231 308-9580, Sprechzeiten: Di. 13.30-18 Uhr (bis 19.30 Uhr n.V.), Do. 8-14 Uhr (ab 7 Uhr n.V.). **AIDS-Hilfe** Pforzheim e.V., Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim, Tel. 07231 441110, E-Mail: [info@ah-pforzheim.de](mailto:info@ah-pforzheim.de); Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 9-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

• **miteinanderleben e.V.,** Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur, Naglerstr. 2b, Pforzheim, Tel.: 07231 133310, Fax: 07231 1333199, [www.miteinanderleben.de](http://www.miteinanderleben.de)

• **Diakonie Pforzheim:** Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41 Pforzheim u. i.d. Diak. Beratungsst. Mühlacker, Hindenburgstr. 48, **Fachstelle f. häusl. Gewalt:** Terminvergabe Tel. 07231 42865-0; **Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim:** Tel. 07231 45763-0.

• **Diakonische Suchthilfe Mittelbaden gGmbH,** Themen Alkohol, Medikamente, Glücksspiel, Wurmberger Str. 4a, Pforzheim, Tel. 07231 7787050, [www.diakonische-suchthilfe-mittelbaden.de](http://www.diakonische-suchthilfe-mittelbaden.de)

• **Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung,** Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust u. gesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtl. Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheim. Stadtmission e.V., Westl. 120, Pforzheim, Tel. 07231 566196-0 (Zentrale), [FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de](mailto:FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de), [www.wichernhaus-pforzheim.de](http://www.wichernhaus-pforzheim.de)

• **pro familia Pforzheim e.V.,** Parkstr. 19-21, Pforzheim, Tel. 07231 6075860

• **Plan B gGmbH, Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen** Beratung u. Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige u. deren Angeh. Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 922770, Mo. + Di. + Do. 9.00 - 12 und 14 - 18 Uhr, Mi. 14 - 18 Uhr, Fr. 9 - 13 Uhr. Termine nach Vereinbarung.

• **Anne Marie Rouvière-Petruzzi, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.** Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 3089692, [Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de](mailto:Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de)

• **Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroff. u. Angeh.** Einzel-, Paar- o. Familiengespräche u. fachl. gel. Gesprächs- und Entspannungsgruppen, Kanzlerstr. 2 - 6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231-9698900, Aktuelle Termine unter: [www.kbs-pforzheim.de](http://www.kbs-pforzheim.de)

• **Gesundheitsamt, Gesundheitsförderung und Prävention** Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 30875, E-Mail: [gf@enzkreis.de](mailto:gf@enzkreis.de)

## Fundbüro

### OT Bilfingen

- Armkettchen mit verschiedenen Steinen

## Sperrmüllbörse / Umweltecke

### Restmüll / Bioabfall

Ersingen/Bilfingen: Freitag, 27. März 2020



### Leerung der grünen Tonne

#### OT Ersingen

Freitag, 3. April 2020

Montag, 6. April 2020

flach

rund



### Öffnungszeiten der Recyclinghöfe



**Bis auf weiteres sind alle Recyclinghöfe im Enzkreis sowie die Deponie Hamberg in Maulbronn geschlossen.**

## Abholung Elektro-Großgeräte, Fernseher und Bildschirme

Elektro-Groß-Geräte, Fernseher und Bildschirme können nur im Entsorgungszentrum in Maulbronn kostenlos abgegeben werden. Auf den Recyclinghöfen im Enzkreis ist keine Abgabe möglich.

Als Alternative können diese Geräte abgeholt werden. Hierfür ist pro Gerät eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro zu entrichten (Fernseher/Bildschirme 8,- Euro; Solarien, Kühltruhen und Sonderobjekte 20,- Euro). Die Anmeldung für eine Abholung ist in den Rathäusern mindestens **14 Tage vorher** zu beantragen!

**Nächster Termin zur Abholung von Elektro-Großgeräten:  
Montag, 27. April 2020 (Kurzfristige Absage möglich!!!)**

Weitere Infos erhalten Sie bei der Abfallberatung des Enzkreises, (Telefon-Nr. 07231-354838), im aktuellen Abfuhrplan oder unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de)

### Kämpfelbacher „Sperrmüll-Markt“

Diese Woche werden folgende Gegenstände kostenlos angeboten:

**Tischtennisplatte**, klapp- und fahrbar,  
+ neue Netzgarnitur; **Gefrierschrank** mit  
7 Fächern, Kl. A, funktioniert gut, 180x60x60;  
**Couchtisch**, Stein, ca. 120x70x40

01 72 7 15 44 88



**Altglas  
ist  
Rohstoff**

## Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeinde Kämpfelbach veröffentlicht die folgende Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17.03.2020 (in der konsolidierten Fassung vom 22. März 2020).

**Aufgrund der momentanen Ausbreitung des Coronavirus verändert sich die aktuelle Lage sehr schnell. Verfolgen Sie daher bitte auch die Tagespresse, um weiterhin laufend informiert zu bleiben. Wichtige Informationen finden Sie zudem auf der Internetseite des Landesregierung „[baden-wuerttemberg.de](http://baden-wuerttemberg.de)“ oder auch auf unserer Homepage „[kaempfelbach.de](http://kaempfelbach.de)“.**

### Verordnung der Landesregierung über infekti- schützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notveründet gemäß § 4 des Verordnungs-gesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/presse-mitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den

Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

### § 5

(aufgehoben)

### § 6

#### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verant-

wortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

### Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann,  
Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha,  
Hauk, Wolf, Hermann, Erler

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### TÜV SÜD Auto Service GmbH



### Überprüfung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

**Datum:** 28.03.2020  
**Uhrzeit:** 9.00 – 9.30 Uhr  
**Abnahmeort:** Turn- und Festhalle Ersingen

**Abgesagt**



### Landratsamt Enzkreis

### Alle Veranstaltungen des Landratsamtes bis auf weiteres abgesagt

Aufgrund der Corona-Lage hat die Landesregierung am vergangenen Montag eine Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz beschlossen. Diese gilt ab sofort und schränkt das öffentliche Leben für die Menschen in Baden-Württemberg in vielen Bereichen stark ein. Aufgrund dieser Regelung sagt das Landratsamt Enzkreis eigene Veranstaltungen der Ämter sowie auch solche mit Kooperationspartnern wie beispielsweise im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“ und der Aktion „Gläserne Produktion“ bis auf weiteres ab. Sobald die Veranstaltungen wieder stattfinden können, werden diese über die Presse beworben. Weitere Informationen dazu finden sich auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de). (enz)

### Corona-Virus:

### Landratsamt Enzkreis richtet zusätzliche Mailadresse für Anfragen ein

Für die zahlreichen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger rund um das Thema Corona-Virus hat das Landratsamt Enzkreis neben der Telefon-Hotline des Gesundheitsamtes unter 07231 308-6850, die von montags bis samstags jeweils von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist, noch eine zentrale

Mailadresse eingerichtet. Sie lautet [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de). Mails, die dort eingehen, werden entweder direkt beantwortet oder an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet.

Gewerbetreibende, die Fragen haben, können sich neben der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer auch an das Landratsamt Enzkreis wenden: Dessen Wirtschaftsbeauftragter Jochen Enke gibt auf Fragen, die ihn per Mail an [jochen.enke@enzkreis.de](mailto:jochen.enke@enzkreis.de) erreichen, ebenfalls Auskunft.

Firmen, die in der Produktion oder Verarbeitung tätig sind und über spezielle Ausrüstung wie FFP2-Masken oder Schutzkittel verfügen, können sich ebenfalls per Mail an [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de) an das Landratsamt wenden, wenn sie – für den Fall, dass Schutzausrüstung an wichtigen Stellen knapp werden sollte – solche zur Verfügung stellen könnten.

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden sich zudem auf der Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de). (enz)

## Neue „Emmas.app“

**Einkauf bei Bäcker, Metzger, Hofläden und Co. digital möglich – Interessierte Händler sollen sich jetzt registrieren**

Mit der sogenannten „Emmas.app“ führen die Landkreise Calw, Freudenstadt und der Enzkreis ab sofort eine digitale Einkaufslösung für kleinere Lebensmittelhändler wie beispielsweise Bäckereien, Metzgereien und Hofläden ein.



In der aktuellen Lage ist es für jeden Bürger wichtiger denn je, unnötige Kontakte zu meiden, um das Übertragungsrisiko von Covid-19-Viren so gering wie möglich zu halten. Mit Hilfe von „Emmas.app“ können kleinere Lebensmittelhändler ihr Produktsortiment schnell und unkompliziert digitalisieren. Dazu müssen sie sich kostenlos registrieren, um anschließend ganz oder teilweise ihr Produktsortiment hochzuladen. Nach der Freischaltung können Kunden auf das Sortiment zugreifen und direkt Bestellungen auslösen. „Mit dieser Möglichkeit des kontaktlosen Einkaufs unterbrechen wir mögliche Infektionsketten“, sagt Jochen Enke, Wirtschaftsförderer beim Landratsamt Enzkreis. „Außerdem können auf diese Weise hoffentlich auch Umsatzeinbrüche von lokalen Lebensmittelhändlern eingedämmt werden, um deren wirtschaftliche Existenz für die kommenden Monate und darüber hinaus zu sichern.“

Bei Bestellungen über „Emmas.app“ werden die Einkäufe vom Händler bereitgestellt und müssen nur noch abgeholt werden. Alternativ können sie auch absolut kontaktlos ausgeliefert werden, um das Ansteckungsrisiko nochmals zu reduzieren. Durch die integrierte Online-Zahlung ist der Einkauf zudem bargeldlos. Da die Folgen einer Covid-19-Erkrankung besonders für Ältere gefährlich sein können, leistet die neue App auch einen wichtigen Beitrag zur Nachbarschaftshilfe, ist sich Enke sicher. „Wir hoffen, dass die App gut angenommen wird und mit ihrer Unterstützung die regionale Versorgung über kleinere Händler auf dem Land eine Zukunft hat - unabhängig von der aktuellen Lage“, wünschen sich Enke sowie seine beiden Kollegen Ralf Bohnet und Tobias Hausmann von den Landratsämtern Freudenstadt und Calw. „So helfen wir in der aktuellen Situation den Händlern gleichzeitig auf ihrem Schritt in die Digitalisierung.“

Die App wurde ursprünglich in einem vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Projekt entwickelt, um ältere Menschen in ländlichen Regionen weiterhin mit Lebensmitteln zu versorgen. Gleichzeitig sollen auch Bäckereien und Metzgereien durch das digitale Angebot unterstützt werden, um auf dem Land die Versorgungsstruktur aufrecht zu erhalten. Die App wurde mittlerweile im Landkreis Rhein-Neckar erfolgreich getestet. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird sie für alle Interessierte kostenlos und unverbindlich angeboten. Die Händler müssen bei Onlinezahlungen lediglich die Transferkosten für den externen Zahlungsabwickler in Höhe von drei Prozent übernehmen.

Enke, Bohnet und Hausmann rufen alle kleineren Lebensmittelhändler wie Bäckereien, Metzgereien, Getränkehändler, Dorfläden, Imker, Winzer und Direktvermarkter oder Hofläden auf, jetzt die Chance zu nutzen und sich umgehend kostenlos zu registrieren. Sobald dies ausreichend Händler vorgenommen haben, können sich die Bürger die App kostenlos auf ihr Handy herunterladen und mittels Eingabe der Postleitzahl bei allen registrierten Händlern bestellen.

Für Fragen zur neuen App steht Jochen Enke per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@enzkreis.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@enzkreis.de) oder telefonisch unter 07231 308-9266 gerne zur Verfügung. (enz)



Die neue „Emmas.App“ macht es möglich: Kleinere Lebensmittelhändler wie Bäckereien, Metzgereien und Hofläden können ab sofort über einen regionalen Online-Marktplatz für Lebensmittel ihr Produktsortiment schnell und unkompliziert digitalisieren. (enz)

## Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche:

### Telefonische Beratung

Die beiden Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Enzkreises in Pforzheim und Mühlacker weisen darauf hin, dass sie in Zeiten von Corona derzeit leider keine persönlichen Beratungen anbieten können. Sie stehen allen ratsuchenden Familien dennoch zur Seite und bieten unkompliziert telefonisch Unterstützung in allen Fragen des familiären Zusammenlebens an: Für den westlichen und südlichen Enzkreis unter der Rufnummer 07231 308-70 oder zur Vereinbarung von Terminen per E-Mail an [Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de](mailto:Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de) und für den östlichen Enzkreis und Mühlacker unter 07041 8974 5101 beziehungsweise direkt zur Onlineberatung unter <https://eb-muehlacker.beranet.info/ueberuns.html>. (enz)

## Befragung zum Mobilitätsverhalten im Enzkreis wird ausgesetzt

### Bereits verschickte Bögen sind auf Stichtag in der letzten Woche zu datieren

Die landesweite Schließung von Kindergärten und Schulen sowie weiteren Maßnahmen, die das Land Baden-Württemberg beschlossen hat, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern, haben natürlich unmittelbaren Einfluss auf das Verkehrsverhalten der Menschen. Wie das Landratsamt mitteilt, muss daher die von Mitte bis Ende März 2020 geplante repräsentative Befragung zur Mobilität der Bürgerinnen und Bürger im Enzkreis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. 7.000 Haushalte wurden jedoch bereits angeschrieben und haben Befragungunterlagen mit den zugewiesenen Stichtagen von Dienstag, 17. März bis Donnerstag, 19. März, zur Dokumentation ihres Mobilitätsverhaltens erhalten. Diese Haushalte werden gebeten, trotz der aktuellen Corona-Krise an der Befragung teilzunehmen und zur Dokumentation ihrer Wege auf einen Stichtag der vergangenen Woche (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, 10., 11. oder 12. März) zurückzugreifen. Das Landratsamt dankt für das Verständnis und die Mithilfe und hofft, dass mit diesem Vorgehen gewährleistet ist, dass die bereits angeschriebenen Haushalte zum Erreichen eines repräsentativen Befragungsergebnisses beitragen. (enz)



**Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

## Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da

### Beratungsstellen der DRV geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0721 825-11542, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.



UKBW

Unfallkasse Baden-Württemberg

## Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

Der an dieser Stelle letzte Woche angekündigte **Kommunaldialog zum Thema „Kita-Kinder“**, der für den 27.04.2020 geplant war, wird aufgrund der aktuellen Situation **verschoben**. Interessierte dürfen sich dennoch gerne weiterhin unter <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/seminar/1663/> anmelden. Die Anmeldung wird vermerkt und bleibt bestehen. Sobald der neue Termin feststeht, werden die Teilnehmer umgehend informiert.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund](http://www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund).

## Schulen / Fortbildung

### Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

#### Änderungen infolge der Corona-Krise:

Die Schulleitung der Musikschule informiert auf der Homepage über das weitere Vorgehen ([www.mswe.de](http://www.mswe.de)).

**Neue Kurse für Musikalische Früherziehung ab Oktober 2020:** Anmeldung ist bereits möglich.

#### Kurskurse:

**Holen Sie sich Mosaik ins Leben:** Der Kurs im April findet infolge der Corona-Krise nicht statt.

**6. Bildhauern Jug. und Erw.:** Fr. 01.05.20 von 13.00 bis 16.00 Uhr und Sa. 02.05.20 von 12.00 bis 18.00 Uhr. Steinbruch Burrer, Stuttgarter Str. 88, 75433 Maulbronn mit Sibylle Burrer.

**7. Zeichnen drinnen und draußen für Jug. und Erw.:** 3 x freitags: 15.05 u. 22.05.20 von 18.30 bis 21.00 Uhr, Alte Kirche Remchingen und Freitag 29.05.20 von 16.00 bis 18.30 Uhr im Schlossgarten in Königsbach. Treffpunkt vor dem Schlosstor in der St. André Str. mit Sibylle Burrer.

Anmeldungen, Information und Beratung im Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074; [info@mswe.de](mailto:info@mswe.de); [www.mswe.de](http://www.mswe.de). Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr (außer in den Schulferien).

## Kirchliche Mitteilungen



### Evangelische Kirchengemeinde Kämpfelbach – Bilfingen

Ev. Pfarramt Königsbach, Kirchstr. 5, 75203 Königsbach-Stein, Telefon 07232-2340 oder 0176-81033944, Fax: 314312, E-Mail: [pfarramt@ek-koenigsbach.de](mailto:pfarramt@ek-koenigsbach.de)  
[www.ek-koenigsbach.de](http://www.ek-koenigsbach.de)  
Pfarrer: Oliver Elsässer  
Konto Sparkasse Pforzheim Calw, IBAN DE21 6665 0085 0000 9513 90

Liebe Gemeindemitglieder!

Als junge Menschen und Menschen der mittleren Generation sind wir normalerweise auch in dieser Zeit gut miteinander vernetzt. Aber die ältere Generation tut sich oft schwer, einen Computer zu nutzen oder gar ein modernes Smart-Phone. (Viele besitzen gar keins.) Bitte fragen Sie daher alte Menschen in ihrer Nachbarschaft oder in ihrer Familie, ob man Ihnen behilflich sein kann, einen guten Text, ein Lied, ein Gebet ausdrucken soll.

Und umgekehrt: Fragen Sie als Ältere Ihre Kinder oder Enkel, ob Sie Ihnen etwas suchen und ausdrucken können, auch Rätsel, Sudoku, Kreuzworträstel... Was alten Menschen oft nicht klar ist: Nahezu jeden Text findet man heutzutage im Internet! Bitten Sie nur um Hilfe bei der Suche! **Klar ist, dass man die Texte dann am besten als Kopie einander in den Briefkasten steckt, denn persönliche Kontakte sollen wir in dieser Zeit aus hygienischen Gründen vermeiden.** Seien Sie nicht traurig, wenn die Enkel nicht zu Ihnen hereinkommen: es dient zu Ihrem Besten!

**Rufen Sie einander an!** Hören Sie verständnisvoll zu. Informieren Sie und ermutigen Sie sich! So viele (ältere) Leute sind verunsichert, auch weil Sie nicht richtig über Corona Bescheid wissen. Und uns allen geht es wohl so: Eine vertraute Stimme zu hören ist für jeden gut und ermutigend.

Leider muss man auch das sagen: Es gibt schon wieder Betrüger, die die Sorge gerade älterer Leute schamlos ausnützen! Niemand, der Sie von der Kirchengemeinde her anruft, wird Ihnen etwas verkaufen wollen. Fragen Sie nach, bis Sie sicher sind, wer Sie gerade anruft.

Auf unserer Homepage werden Sie zunehmend Texte finden, die man herunterladen und ausdrucken kann.

Auch für **Kinder** gibt es Geschichten und Angebote im Internet. Hinweisen möchte ich auf einen **Podcast „bibelgeschichten-erzaehlt.de“** von jemandem aus unserer Kirchengemeinde.

Ein Gebet für den Tag:

„Herr, unser Gott, wir danken dir für die Ruhe in der Nacht und das Licht des neuen Tages. Gib mir Kraft für diesen neuen Tag, dass ich die Aufgaben bewältige, die mir gestellt sind.

Lass meine Sorgen nicht mich beherrschen, sondern herrsche Du über das, was mich besorgt macht. Mach mein Herz gelassen und fest im Vertrauen auf dich.

Gib mir Geduld und Liebe für die Menschen, denen ich begegne. Stärke all die Menschen, die gerade unermüdlich im Einsatz sind um Leben zu retten und zu schützen: Medizinisches Personal in den Krankenhäusern, Polizisten, Feuerwehrleute, (...). Bewahre die Kranken. Die Sterbenden halte fest.

Lass uns miteinander erfahren, dass du uns nahe bist in allem, was heute geschieht.

Segne uns Menschen, dass wir uns zum Besseren verändern.  
Amen“

**Gott segne Sie!, Oliver Elsässer, Pfarrer**

Keine Hilfe –  
ohne Deine Hilfe!





## Evangelische Kirchengemeinde Kämpfelbach – Ersingen

### Diese Woche miteinander leben und glauben lernen

Liebe Gemeindeglieder,  
wir alle müssen in immer größerem Ausmaß dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Deshalb bleiben unsere Gemeindehäuser geschlossen. Alle Gruppen und Kreise finden weiterhin nicht statt. Gottesdienste können wir nicht feiern.

Werktags stehen **die Türen unserer Kirche** in Ispringen von 17 bis 19 Uhr offen für alle, die mit ihren Gedanken und Sorgen, Fragen und Zweifeln bei Gott und in der Stille Zuflucht suchen möchten.

Wir werden an beiden Kirchen **Kästen mit Texten** und Gedanken von Pfarrer Klett-Kazenwadel zum Mitnehmen und Lesen anbringen.

Wir unterstützen die **Initiative „Nachbarn helfen“**. In der Ispringer Kirche liegen Informationen und Formulare dazu aus. Wenn Sie Hilfe benötigen oder selbst helfen möchten, wählen Sie folgende Nummer: 07231-4282999.

Pfarrer Klett-Kazenwadel ist im Pfarramt telefonisch (07231-89170) oder per Mail (ispringen@kbz.ekiba.de) erreichbar.



### Kath. Kirchengemeinde Kämpfelbachtal

Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen

### Verbunden im Glauben und im Gebet

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Das sind wir als Christen, gerade jetzt, während der Corona-Epidemie. Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden können, hören wir nicht auf, miteinander zu glauben und füreinander zu beten. Nie hätte ich gedacht, dass es eines Tages in unseren Gemeinden keinen öffentlichen Gottesdienst mehr gibt. Umso wichtiger ist es mir, euch zu versichern:

Dass P. Adam MSF und ich jeden Tag die Heilige Messe feiern, wenn auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dass wir dabei ganz bewusst an euch denken und all eure Anliegen und Totengedenken mit einschließen.

Persönliche Beichten oder Beichtgespräche sind weiterhin möglich!

Für Euch bin ich die ganze Zeit über erreichbar, wenn auch nur telefonisch (07231-1394919), mobil (0171-2378622) und per Mail (pfr.kuhn@kath-kaempfelbachtal.de).

Herr P. Adam MSF ist erreichbar telefonisch (07231-1394915) und per Mail (p.adam@kath-kaempfelbachtal.de).

P. Adam MSF und ich kommen bei Lebensgefahr zu unseren Schwerkranken für Beichte, Krankensalbung und Kommunion, – wenn auch nur mit Schutzmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus zu vermeiden.

Anstelle eines Pfarrbriefes werde ich in einer gesonderten Ausgabe weitere Informationen geben.

In dieser Gegenwart dürfen wir auf Gott vertrauen, gerade wenn wir in diesen Tagen voller Ungewissheit und Not sind.

In der Apostelgeschichte lesen wir: „Keinem von uns ist Gott fern. Denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir.“ (Apg, 17,27-28)

Er ist unsere Kraft und Stärke! Und Jesus sagt uns: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben! (Joh. 14,6).

Von Herzen wünsche ich Euch, dass Ihr heil an Leib und Seele durch diese Zeit kommt. Ich danke allen, die in irgendeiner Weise dazu beitragen. Und ich freue mich schon heute auf den Tag, an dem wir uns wiedersehen und wieder in der Kirche miteinander Gottesdienst feiern können.

### Im Gebet verbunden

**Euer Pfarrer Thomas Ottmar Kuhn, Pfr.**

### Hinweise zur Pfarrgemeinderatswahl:

Die Pfarrgemeinderatswahl wurde verschoben. Neuer Termin ist der **5. April 2020**. Es wird **keine persönliche Wahl** geben. Bitte wählen Sie Online oder per Briefwahl.

**Anträge** auf Briefwahl müssen bis zum **1. April 2020** im **Pfarrbüro in Ersingen** eingegangen sein.

**Onlinewahl** ist bis zum **3. April 2020** möglich.

Die **Briefwahl** selbst muss bis zum **5. April 2020 um 12 Uhr** im **Pfarrbüro** eingegangen sein.

### Pfarrbüro

Kirchstr. 2, 75236 Kämpfelbach, Telefon: 07231 139490, Fax: 07231 1394929, E-Mail: info@kath-kaempfelbachtal.de; Homepage: www.kath-kaempfelbach.de

Notfalltelefon: 0171 2378622

Für Sterbe- und seelsorgerische Notfälle steht Ihnen diese Rufnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

## Kindertagesstätte St. Michael Ersingen



### Ja in Ersi-, ja in Ersi-, ja in Ersicho, isch immer ebbes los...

... so klang es vor nicht allzu langer Zeit noch bei uns in Ersingen und in der Kita St. Michael. Jetzt – ein paar Woche später – ist alles anders. Nun ist es aufgrund der allgemeinen Kita-Schließungen auch in unserem Haus sehr still geworden. Es ist, wie überall im Leben: laute und stille Zeiten wechseln sich ab, frohe und bange Stunden, Freude und Ungewissheit, Zeit zu Arbeiten und Zeit der Ruhe.

Eine neue Zeit, ja sogar ein neuer Lebensabschnitt ist auch für einige unserer Mitarbeiter gekommen. Inmitten der Faschingszeit hat unser Kindergartenbeauftragter Herr Karl-Heinz Döring unseren **Hausmeister Herrn Georg Klingel** und unsere **langjährige Kollegin Frau Gerda Kunz** in den wohlverdienten **Ruhestand** verabschiedet. Beiden gebührt unser Dank für ihren jahrelangen Einsatz in unserer Kindertagesstätte.

Herr Klingel hat sich in den letzten Jahren mit viel Engagement und weit über seine Arbeitszeit hinaus um unser Haus, unsere Einrichtung und das Außengelände gekümmert. Frau Kunz, vielen auch noch besser bekannt als Fräulein Gerda, hat Generationen von Ersingern durch ihre Kindergartenzeit begleitet und stand unserer Einrichtung über 40 Jahre lang treu zur Seite.



Bereits zum Jahresende haben wir uns auch von **Frau Ruth Klingel** verabschiedet, die ebenfalls in den **Ruhestand** eingetreten ist. Auch sie hat viele Jahre lang die Arbeit in unserer Einrichtung geprägt, in dieser Zeit die Außenstelle in Betrieb genommen und bis zum Schluss auch dort gearbeitet. Auch hierfür ein herzliches Dankeschön.



Freuen durften wir uns über das **25-jährige Dienstjubiläum von Frau Sandra Sorger**, zu dem Herr Döring recht herzlich gratulierte. Wir hoffen, Frau Sorger noch lange bei uns im Team zu haben und wünschen ihr weiterhin viel Freude bei ihrer Arbeit.

Bleibt nochmal mit einem lachenden und einem weinendem Auge auf unsere Ruheständler zu blicken. Für unsere Einrichtung und unser Team ist es nicht leicht, solch engagierte und erfahrene Mitarbeiter gehen zu lassen. Doch wir wünschen ihnen für ihren Ruhestand und ihre weitere Zukunft von Herzen alles Liebe und Gute, viel Zeit und Gesundheit, für alles, was sie sich noch für ihren neuen Lebensabschnitt vorgenommen haben und Gottes reichen Segen.

Auch unseren Kindern und Eltern, euch Lesern hier aus Kämpfelbach und allen wünschen wir in diesen bewegten Zeiten alles Gute.

**Passt auf Euch auf und bleibt gesund!**

Das Team der Kita St. Michael

## Vereinsnachrichten Ersingen

**Interessengemeinschaft  
Motorradfahrer Ersingen e.V.**



Liebe Vereinsmitglieder, Freunde und Gönner der IME,  
**in der augenblicklichen Situation schließt sich die IME den Empfehlungen und Vorgaben der politischen Gemeinde an und schließt ab sofort bis auf weiteres den Boxenstop!**

Diese Maßnahme dient zum Schutz der Gesundheit, nicht nur im sozialen Umfeld, sondern der Gesellschaft im Kampf gegen das Coronavirus. Wir hoffen auf euer Verständnis.

Die im April vorgesehene Hauptversammlung wird aus den genannten Gründen zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten.

Die Vorstandschaft wünscht allen Gesundheit und Kraft.

Der Vorstand

## Krabbelgruppe „Zwergentreff“



Liebe Mamas, liebe Papas,  
aufgrund der aktuellen Lage und Entwicklung des Coronavirus, müssen auch wir reagieren. Deshalb hat die Kirchengemeinde alle Zusammenkünfte ihrer Gruppierungen in den pfarreigenen Räumen abgesagt.

Das heißt, es findet vorerst bis nach den Osterferien (19.04.) keine Krabbelgruppe statt. Dann informieren wir neu.

Wir wünschen Euch bis dahin eine gute Zeit & bleibt gesund!

Für die Krabbelgruppe Vanessa Hummel & Jessica Reiling

Ansprechpartner: Vanessa Hummel, Tel. 07231 6038622

Jessica Reiling, Tel. 07231 6060510



**Malteser Kämpfelbach**

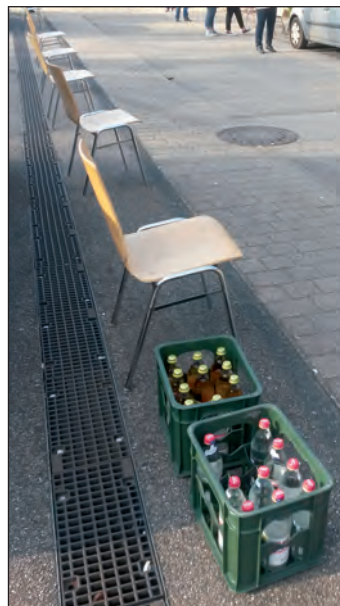
[www.malteser-kaempfelbach.de](http://www.malteser-kaempfelbach.de)

Wir waren überwältigt: So viele sind gekommen

### Nachlese zur Blutspendeaktion

Der DRK-Blutspendedienst hat entschieden, dass die Durchführung einer Blutspende eine Notwendigkeit darstellt. Deshalb fand auch am vergangenen Donnerstag, in Absprache mit der Gemeinde Kämpfelbach, eine Blutspendeaktion in der Turn- und Festhalle Ersingen statt. Wir haben den Anweisungen strikt Folge geleistet, damit zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr der Ansteckung bestand.

Dass so viele kommen, damit hatte keiner der Organisatoren gerechnet: **104 Mehrfachspender, 30 Erstspender.** Nur 13 Spendewillige durften nicht spenden. In Zeiten von Corona war dieses Ergebnis nicht selbstverständlich.



*Damit der Mindestabstand eingehalten wurde, standen die Spendewilligen Schlangen entlang der Turnstraße. Getränke und Stühle wurden bereitgestellt.*

Wir bedanken uns bei all denen, die in guter Stimmung, geduldig und sehr diszipliniert „Schlange gestanden“ haben entlang der Turnstraße – wie zu Maskenballzeiten. Nach Untergang der Sonne wurde auf der Empore in der Turnhalle ein großzügiges Wartezimmer eingerichtet. Ein großes „Danke schön“ gilt auch allen Helfenden der Malteser Kämpfelbach und dem DRK Ispringen, die trotz der aktuellen Gesundheitssituation bereit waren, zu helfen. Es hat sich gezeigt:



*An Tagen wie diesen „stehen wir zusammen“ auseinander!*

### 50 Jahre Blutspenden der Malteser

Da wurde es fast zur Nebensache, dass wir gleichzeitig „50 Jahre Blutspenden der Malteser“ feierten. Im September 1970 wurde die erste Blutspendeaktion in Ersingen durch den Blutspendedienst Baden-Württemberg durchgeführt. Sie fand in der Kirchbergschule Ersingen statt, in deren Untergeschoss man alles reibungslos abwickeln konnte. Insgesamt waren 44 Helferinnen und Helfer, 24 Mitglieder der Malteser und 20 Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes mit dabei. Dank der Digitalisierung werden heutzutage nicht mehr so viele Helfende gebraucht. Damals, in 1970, wie heute, in 2020, sind viele Menschen auf Blut angewiesen um zu überleben.

Die nächsten Blutspendeaktionen finden wie folgt statt: **Di. 28.07.20 in Ispringen** und **Mi. 25.11.20 in Ersingen.** (M. Th.)

### Malteser bieten kostenlosen Einkaufsservice für Senioren und Risikogruppen an

Die Malteser in Kämpfelbach bieten ab sofort einen kostenlosen Einkaufs- und Besorgungsservice in Kämpfelbacher Geschäften und Apotheken an.

Wer ab 65 Jahre alt ist und/oder wegen einer Vorerkrankung (Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen) zu einer Risikogruppe

gehört, kann sich beim Malteser Hilfsdienst in Kämpfelbach melden. Eingekauft wird in **haushaltsüblichen Mengen** mit angemessener Vorratshaltung. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine sogenannten Hamsterkäufe tätigen werden, ebenso können Marken und Supermärkte nicht selbst gewählt werden. Auf Allergien und Unverträglichkeiten wird Rücksicht genommen.

**Tiefkühlprodukte** sind auf Grund der nicht einhaltbaren Kühlkette **ausgeschlossen**.

Der **Einkaufsservice** in Kämpfelbach steht ab sofort von **Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr** mit folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

**Telefon: 0151 624 228 36**

**E-Mail: Einkaufshelfer.Kaempfelbach@malteser.org**

Die Auslieferung der Einkäufe erfolgt am darauf folgenden Tag.

Du möchtest uns beim Einkaufsservice unterstützen? Dann melde dich unter den angegebenen Kontaktdaten!

Wir bleiben für euch da!  
Bleibt Ihr für uns zu Hause!

Ihr Malteser Kämpfelbach

## Obst- und Gartenbauverein Ersingen e.V.

[www.ogv-ersingen.de](http://www.ogv-ersingen.de)



### Blütenwanderung/Generalversammlung

Aufgrund der aktuellen Lage, bezüglich des Corona-Virus, und der nicht abzuschätzenden Situation möchten wir, unsere für den Sonntag, 26. April 2020 geplante Blütenwanderung dieses Jahr ausfallen lassen. Gemäß den aktuellen Verordnungen sind derzeit Veranstaltungen durch Vereine und Versammlungen, auch auf öffentlichen Plätzen, untersagt. Ebenfalls werden wir die für Freitag, 24. April 2020 vorgesehene Generalversammlung nach jetzigem Stand nicht durchführen. Entgegen der Vereinssatzung wird diese auf unbestimmte Zeit verschoben. Selbstverständlich wird die Verwaltung den neuen Termin für die jährliche Generalversammlung rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kämpfelbach und auf unserer Homepage [www.ogv-ersingen.de](http://www.ogv-ersingen.de) bekanntgeben.

Die Gesundheit unserer Bevölkerung und Vereinsmitglieder ist uns sehr wichtig und die Verwaltung bittet deshalb bei diesen Entscheidungen um Ihr Verständnis. Bleiben Sie weiterhin gesund und schützen Sie sich und alle anderen durch vernünftiges Handeln!

### Beitragsabbuchungen

Die Beiträge für das Jahr 2020 werden zum 1. April 2020 fällig. Wir werden die Beiträge dem Datum entsprechend einziehen. Wir bitten um Beachtung.

## Rad- und Motorsportverein »Bahn frei« Ersingen e.V.

[www.rmsv-ersingen.de](http://www.rmsv-ersingen.de)



### Hallo Freitagsradler!

Selbstverständlich wollen auch wir nicht zur weiteren Verbreitung des Virus beitragen. Deshalb werden die Ausfahrten, bis sich die Lage ändert, **nicht stattfinden**.

Bis dahin bleibt nur:

- Bremsen richten
- Schaltung einstellen
- Kette schmieren ...

Für Rat und Tat, Fragen und Anregungen, Tourenvorschläge usw. bin ich zu erreichen unter der Telefonnummer: 0179 9698739  
Rudolf Schuster ... bleibt gesund!



**Turnverein Ersingen 1886 e.V.**

[www.tv-ersingen.de](http://www.tv-ersingen.de)

**Liebe Mitglieder und Mitbürger\*innen, wir möchten Euch für die Zeit zu Hause mit Spiel & Gymnastikideen fit halten.**

### „Das bewegte Kinderzimmer“

#### Fliegenklatschen-Federball

- 4 Fliegenklatschen (alternativ: mit Klebeband umwickelte Zeitung)
- Lange Schnur
- Luftballon

Eine Schnur wird quer durch das Zimmer gespannt und Eltern und Kinder verteilen sich auf beiden Seiten. Jede\*r Mitspieler\*in erhält eine Fliegenklatsche als Schläger. Dann wird mit einem Luftballon Federball gespielt. Wer keine Fliegenklatsche zur Hand hat, kann sich eine Zeitung zusammenrollen und mit Klebeband umwickeln.

### „Corona-Challenge“

Geh in den Unterarmstütz, beginne mit 15 Sekunden und steigere Dich täglich, am besten morgens und abends.

*Der Unterarmstütz wird folgendermaßen ausgeführt: Aus dem Vierfüßlerstand werden die Unterarme parallel zueinander aufgestellt. Die Hände zeigen dabei nach vorne oder nach innen. Anschließend werden die Beine nach hinten gestreckt, so dass Beine, Becken und Oberkörper eine Linie bilden. Die Wirbelsäule wird dann der Länge nach aufgerichtet, der Kopf ist als Verlängerung der Wirbelsäule zu sehen.*



Foto: TVE

Beim TVE Sommerfest, das wir hoffentlich planmäßig durchführen können, zu Beginn der Sommerferien gibt es dann den großen Vergleich. Eingeteilt nach Altersgruppen küren wir den/die Unterarmstütz-Meister\*innen!

Viel Spaß beim Spielen und Üben.  
Bleibt zu Hause und gesund!

## 1. FC Ersingen 1910 e.V.

[www.fc-ersingen.de](http://www.fc-ersingen.de)



### Aktuelle Situation:

Das Clubhaus hat auf Grund der aktuellen Corona-Situation leider bis auf Weiteres geschlossen!

Auch der Spielbetrieb des FCE wurde bis auf Weiteres eingestellt.



## Freundeskreis Ersinger Fußball e.V.

### Absage Fischessen an Karfreitag

Der Freundeskreis Ersingen Fußball e.V. bedauert das für Karfreitag angesetzte Fischessen absagen zu müssen. Die Coronakrise verlangt natürlich auch an dieser Stelle konsequentes Handeln – zum Wohle aller. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns schon jetzt auf die Zeit danach – auf wieder viele gemeinsame Ereignisse auf dem Kirchberg.

**Achten Sie auf Sich, Ihre Familien und Freunde und Ihr gesamtes Umfeld – und bleiben Sie vor allem gesund.**

Freundeskreis Ersinger Fußball e.V. und 1. FC Ersingen

## Vereinsnachrichten Bilfingen



**Kath. öffentl. Bücherei  
Hl. Dreieinigkei Bilfingen**  
Ebbstraße – 75236 Kämpfelbach

Liebe Leser,  
auch wenn die Bücherei Bilfingen derzeit wegen der aktuellen Corona-Lage geschlossen bleiben muss, können Sie sich über unsere Onleihe weiter mit Büchern (eBooks) – mit Hörbüchern (eAudio) und mit Zeitschriften (ePaper) versorgen.

Über unsere Bücherei-Homepage ([www.buecherei-bilfingen.de](http://www.buecherei-bilfingen.de)) kommen Sie über die Seite „Onleihe“ auf die Internetseite von [www.libell-e.de](http://www.libell-e.de)



Hier können Sie unter rund 15.000 e-Medien auswählen.

Außerdem wird der Bestand an e-Medien durch eine Sonderbestellung aufgestockt, sodass genügend Lesestoff auch in dieser Krisensituation vorhanden ist.

Als Leser der Bücherei Bilfingen können Sie kostenlos mit Ihren Leserdaten (Leser Nummer + persönliches Passwort) auf diese Onleihe zugreifen.

Wenn Sie keinen eBook-Reader haben, können Sie auch per PC, Laptop, Smartphone, Tablett, iPhone oder iPad diese Bücher, Hörbücher oder Zeitschriften lesen / anhören.

Liebe Eltern, brauchen Sie etwas zum Vorlesen für Ihre Kinder:

### **Einfach vorlesen! ...von Stiftung Lesen**

Wöchentlich stehen auf [www.einfachvorlesen.de](http://www.einfachvorlesen.de) drei neue Vorlesegeschichten aus bekannten Kinderbuchverlagen kostenfrei zur Verfügung. Die Geschichten eignen sich für Kinder ab 3, 5 und 7 Jahren. Die Geschichten sind jeweils vier Wochen lang online. Sie können ganz einfach auf dem Smartphone oder Tablet angeschaut oder ausgedruckt werden und sind wie in einem Buch mit vielen Illustrationen versehen. Mit einem Newsletter über WhatsApp oder Facebook-Messenger können Eltern und andere Vorleser „einfach vorlesen!“ zudem abonnieren, sodass sie keine neue Vorlesegeschichte verpassen. Noch nie war vorlesen so einfach.

**Auch als App verfügbar für Apple iOS & Android**

**Blieben Sie gesund !**

**...Ihr Büchereiteam**

## K.K. Schützenverein Bilfingen

[www.kks-bilfingen.de](http://www.kks-bilfingen.de)



### **Vereinsleben des KKS Bilfingen liegt auf Eis**

Der KKS Bilfingen hat aufgrund der Corona-Krise das Vereinsleben gemäß den Vorgaben der übergeordneten Organisationen eingestellt. Der Deutsche Schützenbund und der Badische Sportschützenverband haben am 13.03.2020 alle Meisterschaften und laufenden Wettkämpfe ausgesetzt. Ebenso hat der Badische Sportbund und der Schützenkreis Pforzheim zum selben Datum veranlasst alle Laufenden sportlichen Aktivitäten einzustellen. Was mit den Ergebnissen der bisher ausgetragenen Meisterschaften und Wettkämpfe passiert ist unklar und wird später entschieden.

Entsprechend hat der KKS Bilfingen seither die schießsportlichen Aktivitäten eingestellt und das Vereinsheim geschlossen. Diese Einstellung gilt zunächst unbefristet und orientiert sich an den Vorgaben der Bundes- und Landesregierung. Änderungen werden wir sofort über die Infokanäle des Vereins kommunizieren und über das Gemeindeblatt öffentlich machen. Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde sich entsprechend dieser Vorgaben zu verhalten.

Blieben oder werden Sie gesund und passen Sie auf sich und Ihre Angehörigen auf.

für den Vorstand: H.Kraus / OSM

## Kleintierzüchterverein C 271 Bilfingen



### **Absage**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Aus gegebenem Anlass sagt der Kleintierzüchterverein Bilfingen sein für Ostersonntag geplantes Fest ab.

Dieser Schritt ist für uns selbstverständlich, da die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung oberste Priorität haben.

Blieben Sie gesund und kommen Sie möglichst unbeschadet durch diese Krise.  
Ihr Kleintierzüchterverein C 271 Bilfingen.

## Turn- und Sportverein

**Bilfingen 1910 e.V.** ([www.tus-bilfingen.de](http://www.tus-bilfingen.de))



### **+++ Wichtige Mitgliederinformation!!! +++**

Aufgrund der zunehmend kritischen Lage im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus wurden seitens der Landesregierung Baden-Württemberg, der Gemeinde Kämpfelbach und den Sportverbänden weitere Maßnahmen beschlossen und Empfehlungen ausgesprochen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund stellt der TuS Bilfingen bis auf weiteres seinen kompletten Trainingsbetrieb ein.

Zudem bleibt die Vereinsgaststätte zunächst bis 19. April 2020 geschlossen.

Änderungen dieser Vereinsbeschlüsse werden wir unaufgefordert mitteilen.  
gez. TuS-Verwaltung

## 1. Mannschaft

### **„Tor auf dem Schalkenberg“ .....**

so wird es einige Zeit nicht mehr über den Schalkenberg schallen.

Der badische Fußballverband hat den Spielbetrieb bis mindestens 19.04.2020 eingestellt. So werden die Spiele Bretten, Büchenbronn, Ispringen, Mutschelbach 2, Ettlingenweier und Östringen abgesetzt.

Wie es weiter geht, ist völlig offen. Sobald es neue Informationen zum Spielbetrieb gibt, werden wir hier informieren.

Bitte auch die Informationen in der regionalen Sportpresse beachten. Solange der Corona-Virus die Welt beherrscht, tritt Fußball in den Hintergrund.

Wir alle hoffen auf ein schnelles Ende der momentanen Zustände und jeder wünscht sich die Rückkehr zur Normalität. Für uns alle gilt: Gesund bleiben!  
A. + K.L.

## Was sonst noch interessiert



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

**Kreisverband  
Pforzheim-Enzkreis e.V.**

Der DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis bittet die Bevölkerung darum, aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Ausbreitung des Coronavirus und zum gegenseitigen Schutz derzeit **keine Altkleiderspenden** zu den Containern in Pforzheim und im Enzkreis zu bringen. „Die Gesundheit der Bevölkerung und des Personals machen diesen Schritt ab sofort leider nötig“, bedauert Stefan Adam, DRK-Kreisgeschäftsführer. Er weist auch darauf hin, dass das **Ablegen von Müll und Unrat** im Bereich der Sammelbehälter **verboten** ist.

*Nur mit Ihrer Hilfe –  
kann geholfen werden!*